

## **GEBÜHRENREGLEMENT FÜR DAS KABELNETZ**

### **Art. 1 Grundlage**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 15 der Verordnung über das Kabelnetz das nachstehende Gebührenreglement.

### **Art. 2 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Die Grundgebühr für den Anschluss eines Gebäudes beträgt Fr. 1'000.00.

<sup>2</sup>Die Zusatzgebühr für jede Wohnung bzw. jeden Betrieb beträgt Fr. 300.00.

<sup>3</sup>Reiheneinfamilienhäuser sind Einfamilienhäusern gleichgestellt. Jedes Reiheneinfamilienhaus wird mit einem eigenen Anschluss versorgt.

<sup>4</sup>Wer seine Liegenschaft nachträglich d.h. nach der Erschliessung des entsprechenden Quartiers anschliessen lässt, bezahlt nebst den Gebühren gemäss Absatz 1 und 2 je Gebäude eine zusätzliche Gebühr von Fr. 1'700.00. Neubauten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühren für Hotels, Heime, Schulhäuser und Einkaufszentren, werden als Spezialtarif erhoben:

#### Hotels und Heime

- Grundgebühr für den Gebäudeanschluss Fr. 1'000.00
- Zusätzlich je Gemeinschaftsraum Fr. 300.00
- Zusätzlich je 4 Gästezimmer Fr. 300.00
- Zusätzlich je Dienstwohnung Fr. 300.00

#### Schulhäuser

- Grundgebühr für den Gebäudeanschluss Fr. 1'000.00
- Zusätzlich je 4 Schulzimmer Fr. 300.00
- Zusätzlich je Dienstwohnung Fr. 300.00

#### Einkaufszentren

- Grundgebühr für den Gebäudeanschluss Fr. 1'000.00
- Zusätzlich je Betrieb und Dienstwohnung Fr. 300.00

<sup>6</sup>Die Kosten für mehrmalige Plombierungen und Entplombierungen pro Jahr betragen jeweils Fr. 150.00 pro Fall und werden von den Hauseigentümern erhoben.

<sup>7</sup>Die Kosten für über den üblichen Systempegel eines Einfamilien- / Mehrfamilienhauses hinausgehende Leistungen sind von den Verursachern zu tragen. Bei nachträglichen Änderungen werden den Verursachern für netzseitige Anpassungen die effektiven Kosten verrechnet.

### **Art. 3 Benützungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr beträgt für jede angeschlossene Wohnung bzw. Betrieb im Monat Fr. 13.70.

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühr für Hotels, Heime, Schulhäuser und Einkaufszentren werden als Spezialtarif erhoben:

Hotels und Heime

Pro 4 Gästezimmer, Gemeinschaftsraum und Dienstwohnung Fr. 13.70 im Monat

Schulhäuser

Pro 4 Schulzimmer und pro Dienstwohnung Fr. 13.70 im Monat

Einkaufszentren

Je 3 Antennendosen Fr. 13.70 im Monat

<sup>3</sup>Die Empfangsgebühren des Bundes sind direkt der Gebührenerhebungsstelle zu entrichten. Die Gebühren für andere Dienste wie Pay-Programme, Internet, Telefon usw. werden separat nach den Tarifbestimmungen des Programmanbieters in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>In Sonderfällen kann der Gemeinderat Spezialverträge abschliessen.

### **Art. 4 Rekurse**

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann an den Bezirksrat Uster rekurriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage von der Eröffnung der Anordnung an gerechnet.

### **Art. 5 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 2. November 2010 und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Volketswil, 25. November 2014 (GRB Nr. 257/2014)